

VERORDNUNGSBLATT

DER STADTGEMEINDE STADL-PAURA

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 12. Dezember 2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 9 Verordnung: Hundeangabenverordnung 2026

Verordnung

des Gemeinderats der Stadtgemeinde Stadl-Paura über die Regelung der Hundeangaben im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Stadl-Paura (Hundeangabenverordnung 2026)

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024 idGF. und der §§ 15 bis 17 des Oö. Hundehaltegesetzes 2024, LGBl. Nr. 84/2024, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025 idGF., wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeangabe eingehoben.

§ 2 Höhe der Abgabe

Die Hundeangabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, je Hund | € 20,00 |
| b) | für jeden sonstigen Hund, je Hund | € 41,00 |

§ 3 Abgabepflichtiger

Abgabeschuldner ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

§ 4 Entrichtung der Abgabe

(1) Die Hundeangabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Hundehaltegesetz 2024 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.

(2) Die Hundeangabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr über besteht.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeangabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetz 2024 anzuwenden.

(2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 113/2024 idGF., anzuwenden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Hundeabgabenverordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Christian Popp